



## Fortbildung im Projekt Pädagogik und Recht / beispielhaft

**Adressaten: Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Schulen/ Internate, Kinder-/ Jugendpsychiatrie**

<b>Fortbildungstitel</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Grenzwahrendes Verhalten im pädagogischen Alltag - Wann ist die Grenze zum Machtmissbrauch überschritten?</li><li>2. Die Kindesrechte im pädagogischen Alltag - Spannungsfeld mit dem Erziehungsauftrag</li><li>3. Handlungssicherheit und Selbstreflexion im Erziehungsalltag- Voraussetzungen des Kindesschutzes</li><li>4. Die Ombudschaft in der Jugendhilfe - Was braucht eine Einrichtung, um die Ombudschaft praktikabel zu verankern?</li></ol>
--------------------------	--

### **Kurstext**

#### **1. Grenzwahrendes Verhalten im pädagogischen Alltag - Wann ist die Grenze zum Machtmissbrauch überschritten?**

Was bedeutet „Macht“ in der Erziehung? Wann liegt Machtmissbrauch im pädagogischen Alltag vor ? Worin liegen Machtmissbrauch begünstigende Aspekte? Antworten auf diese Fragen werden praxisorientiert gegeben: grundlegend und anhand von Praxisbeispielen wie Handywegnahme, Reglementieren des Internetzugangs, Festhalten, damit Kind zuhört etc. Die Fortbildung bietet somit praxisorientierte Ansätze. Dabei wird der Begriff des Machtmissbrauchs nicht nur mit Strafbarkeit und Kindeswohlgefährdung in Verbindung gebracht, vielmehr auch mit „fachlicher Verantwortbarkeit“. Im Vorfeld der Legalität wird also das Verhalten von PädagogInnen i.S. von Legitimität bewertet. Damit zusammen hängt die Frage, ob Entscheidungen der PädagogInnen nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgen. Entsprechend grenzwertige Situationen des pädagogischen Alltags können – ebenso wie Beispiele pädagogischer Regeln – aus Zuhörerkreis benannt werden.

Bemerkung: ergänzend in diese Fortbildung oder als getrenntes Angebot kann das Thema „Machtmissbrauch in Jugend- und Landesjugendämtern“ angeboten werden.

siehe im Einzelnen: <http://www.paedagogikundrecht.de/machtmissbrauch/>

## **2. Die Kindesrechte im pädagogischen Alltag- Spannungsfeld mit dem Erziehungsauftrag**

Reicht es, die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Kinderrechtekatalogen zu dokumentieren? Wie werden die Kindesrechte im pädagogischen Alltag gelebt? Solche und ähnliche Fragen werden immer wieder von PädagogInnen gestellt. Antworten werden in der Fortbildung gegeben. Dabei wird das von der Gesellschaft gewollte Spannungsfeld Kindesrechte- Erziehungsauftrag umfassend dargestellt und gewürdigt, grundlegend und situationsbezogen. Es geht in der Sache darum, den „natürlichen Machtüberhang“ der Erziehung in all seinen Facetten offen zu legen. Wenn also z.B. in einem Kinderrechtekatalog das Recht auf Eigentum ausgewiesen ist, muss zugleich ergänzt werden, bei Vorliegen welchen Erziehungsbedarfs Eingriffe in dieses Recht nicht nur angemessen sondern auch indiziert sind.

siehe im Einzelnen: <http://www.paedagogikundrecht.de/kindesrechte-2/>

## **3. Handlungssicherheit und Selbstreflexion im Erziehungsalltag- Voraussetzungen des Kindesschutzes**

Die beste Voraussetzung des Kindesschutzes ist Handlungssicherheit verantwortlicher PädagogInnen. Was aber hat die „Ächtung von Gewalt in der Erziehung“ (Gesetz aus 2001) dazu beigetragen? Was bedeutet „Gewalt“ in der Erziehung? Und vor allem: reicht es, für Kinder/Jugendliche „das Beste“ zu wollen? Muss nicht jede zunächst in eigener pädagogischer Haltung für richtig erachtete Überlegung reflektiert werden: als Selbstreflexion und im Team? Welche fachlichen, welche normativ- rechtlichen Kriterien liegen solcher Reflexion zugrunde? Antworten zu diesen Fragen gehen von Themen des pädagogischen Alltags aus, spiegeln also die Praxis wider. Zugleich werden Begriffe wie „pädagogische Grenzsetzung“ in Lösungsvorschläge eingebunden.

siehe im Einzelnen: <http://www.paedagogikundrecht.de/1993-2/>

## **4. Die Ombudschaft in der Jugendhilfe - Was braucht eine Einrichtung, um die Ombudschaft praktikabel zu verankern?**

Über Partizipation besteht in der Jugendhilfe - jedenfalls im Grundsatz der Anerkennung dieses Kindesrechts - keine Meinungsverschiedenheit. Wenn aber dieses Recht in Form eines auf Ombudschaft ausgerichteten Beschwerdemanagements umgesetzt werden soll, gibt es Widerstände. Dies ist verständlich, solange das Institut der Ombudschaft für die Praxis nicht praktikabel ausgestaltet ist. Zusätzlich ist aber Erfordernis, dass eine Einrichtung so etwas wie Beschwerdekultur entwickelt, z.B. im Kontext offener Diskussionskultur. Und: Grundvoraussetzung für Aktivitäten externer, neutraler Ombudspersonen ist stets, dass pädagogische Prozesse nicht gestört werden.

siehe im Einzelnen: <http://www.paedagogikundrecht.de/ombudsperson-der-jugendhilfe/>

**Welcher Personenkreis wird angesprochen**

MitarbeiterInnen stationärer Erziehungshilfe und MitarbeiterInnen der Jugendämter bzw. des Landesjugendamtes (auch stat. Behindertenhilfe / Schulen / Internate / Kinder/ Jugdpsych.)

**Material und Medien**

Laptop und Beamer für Powerpoint parat halten. Die Teilnehmer bringen ihre jeweilige Praxiserfahrung mit.

**Zeit**

Unterrichtseinheiten (45 Min.): 4 Einheiten mit Pause vormittags und / oder nachmittags

**Termine**